

01. Februar 2021

## Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

### ➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei der Arbeit durch Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Die Corona-Pandemie betrifft auch das Arbeitsleben. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, aber auch zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen und des Gesundheitswesens ist es von großer Bedeutung, auch bei der Arbeit Infektionsketten zu vermeiden bzw. zu unterbrechen.

Während es großen Unternehmen häufig einfacher möglich ist, insbesondere Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen für ihre Beschäftigten und andere Personen (z. B. Kunden) zu realisieren, stellt dies vor allem Klein- und Kleinstunternehmen sowohl durch ihre Größe als auch die Art der Tätigkeiten und der Arbeitsorganisation vor besondere Probleme. Gerade Handwerksbetriebe führen häufig ihre Arbeit mit kleinen Teams direkt beim Kunden durch, dadurch sind sowohl gemeinsame Fahrten als auch Kontakte mit Dritten unvermeidbar. Dennoch gilt es zu vermeiden, dass solche Betriebe durch fehlende oder ungeeignete Schutzmaßnahmen zu Corona-Hotspots werden.

Das BMAS hat mit der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 insbesondere folgende verbindliche Regelungen zur Kontaktreduktion im Betrieb und zur Zurverfügungstellung sowie zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz vorgegeben:

- Der Arbeitgeber hat seine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte wie Besprechungen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Bei betriebsnotwendigen Zusammenkünften sind alternative Schutzmaßnahmen erforderlich.

- Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice anbieten, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Hinweise zur Gestaltung von Homeoffice finden Sie im Faktenblatt der Arbeitsschutzverwaltung "[Gesund und sicher Arbeiten im Homeoffice](#)".
- Der gleichzeitige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum ist zu vermeiden. Wo dies betriebsbedingt nicht möglich ist, müssen in dem jeweiligen Raum pro Person eine Mindestfläche von 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden, die zusammenarbeiten und möglichst keinen Kontakt zu anderen Personen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe haben, um Ansteckungen zwischen den Arbeitsgruppen zu vermeiden und ein zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn betriebsbedingt eine Raumnutzung durch mehrere Personen trotz weniger als 10 Quadratmeter je Person erfolgen muss und keine anderen Schutzmaßnahmen mit gleichwertigem Schutz, insbesondere geeignete Abtrennungen und Lüftungsmaßnahmen möglich sind, oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B., weil sehr laut gesprochen werden muss. Die Beschäftigten haben diese Masken zu tragen. Alternative Schutzmaßnahmen sind jedoch möglich.

Die bestehenden Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz, wie die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel oder Regelungen nach der Biostoffverordnung, sind auch weiterhin zu beachten.

Ergänzend stellt das Bundesministerium auf seiner Homepage zahlreiche [FAQ](#) für die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung.

Die vom BMAS bekannt gemachte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) konkretisiert darüber hinaus Anforderungen an den Arbeitsschutz für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Bei Einhaltung dieser Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er rechtssicher handelt. Wählt er eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche

Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden. Die Regelungen aus der Corona-ArbSchV gehen denen der Regel vor.

Im Kapitel 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden neben grundlegenden Maßnahmen schwerpunktmäßig Schutzmaßnahmen bezüglich der Arbeitsplatzgestaltung, der Arbeitszeit- und Pausengestaltung, der Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume, der Lüftung der Arbeitsstätten, der Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen sowie der Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung beschrieben. Auch auf Aspekte des Zutritts betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgeländen wird eingegangen. Möglichkeiten zur Sicherstellung ausreichender Schutzabstände werden aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass die Durchführung individueller Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen oder geeigneter persönlicher Schutzausrüstung unvermeidbar ist, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht ausreichend minimieren können. Die Notwendigkeit, die Beschäftigten über die veranlassten Schutzmaßnahmen zu unterweisen und diese aktiv zu kommunizieren, wird hervorgehoben.

Erläutert wird auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der psychischen Belastungen, die sich für die Beschäftigten aus den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ergeben können, und der Durchführung darauf basierender geeigneter Maßnahmen. Zudem wird beschrieben, wie Personen im Verdachtsfall einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundlegend handeln sollten.

Die Unfallversicherungsträger stellen für spezifische Branchen ergänzend auf ihrer Homepage [branchenspezifische Konkretisierungen](#) zur Verfügung, die laufend ergänzt und aktualisiert werden.

Unternehmen sollten sich darüber hinaus auch aktuell über die [geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zur Corona-Pandemie in Sachsen](#) informieren.

### **Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:**

#### **Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz**

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.